



### Inhalt:

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen
2. Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling: Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung am 10.06.2015
3. Impressum

### I. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs.2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 16.03.2015 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 07.07.2014 beschlossen:

#### § 1

#### § 1 Name, Bezeichnung wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde führt den Namen „Gröningen“ und trägt die Bezeichnung „Stadt“.

Zurn Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Kloster Gröningen, Dalldorf und Heynburg. Seit dem 01.01.2001 sind die Stadt Großalsleben und die Gemeinde Krottorf über eine Gebietsänderung in die Stadt Gröningen eingegliedert und gehören somit als Ortsteile zum Gemeindegebiet.

#### § 2

#### § 4 Festlegung von Wertgrenzen wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat entscheidet abschließend über

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. .... die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

#### § 3

#### § 6 Beschließender Ausschuss wird wie folgt geändert:

- (1) .....
- (2) .....
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über die in § 4 Nr. 1 - 5 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 5.000,00 € bis 10.000,00 € beträgt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Nr. 6 genannten Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert über 100,00 € bis 5.000,00 € beträgt.
- (4) .....
- (5) .....

#### § 4

#### § 9 Bürgermeister wird wie folgt geändert:

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 5.000,00 € nicht überschritten wird. Entscheidungen über die in § 4 Nr. 6 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 100,00 € übertragen.
- (2) ....
- (3) ....

#### § 5

#### § 15 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

- (1) .....
- (2) Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen, Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (3) ....
- (4) .....
- (5) .... Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:
  - Stadt Gröningen, Marktstraße 7
  - Stadt Gröningen, Goethepromenade (Einfahrt Parkplatz EDEKA-Markt)
  - Stadt Gröningen, Ortsteil Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)
  - Stadt Gröningen, Ortsteil Dalldorf, Am Heynburger Weg

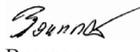
- Stadt Gröningen, Ortsteil Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße / Zur Seeburg
  - Stadt Gröningen, Ortsteil Stadt Großalsleben, Grudenberg
  - Stadt Gröningen, Ortsteil Krottorf, Zur Kirche
- Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird, Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) ....

#### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, den 16.03.2015

  
Brunner  
Bürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung-Siegelabdruck

Die Hauptsatzung wurde mit Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vom 23.04.2015, AZ: 01.15.1 VbGWB.2015. HS Grön genehmigt.



**ZVD**  
Zweckverband  
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:  
Bahnhofstraße 32  
39646 Oebisfelde  
Stadt Oebisfelde-Weferlingen  
Tel.: 039002 / 983 10  
Fax: 039002 / 983 11  
zv-droemling@t-online.de  
Internet: www.zv-droemling.de

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

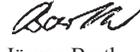
**Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 10. Juni 2015 um 10.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Flechtingen, Außenstelle Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
  3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 01.04.2015
  4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
  5. Stand der ELER-/LEADER-Projekte
  6. Beschluss 2-1/2015: Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft „Spetze“
  7. Beantwortung von Anfragen
- #### Nichtöffentlicher Teil
8. Beschluss 2-2/2015: Vergabe von Leistungen zum Bau der Fischaufstiegsanlage am Ohrestau Kolonie Frische
  9. Information über Abfindungsmodalitäten in Flurbereinigungsverfahren
  10. Exkursion zu den Ohre-Alt mäandern im Calvörder Drömling

Oebisfelde, d. 06.05.2015



Jürgen Barth  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de